

Gemeinde Steg-Hohtenn



Steg-Hohtenn
G e m e i n d e

Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Verfügungsrecht	3
Art. 2	Beerdigungsrecht	3
Art. 3	Aufsichtsbehörde.....	4
Art. 4	Friedhofkommission.....	4
Art. 5	Kirchliche Bestattungsweise	4
Art. 6	Gräber	4
Art. 7	Grösse und Anlage der Gräber.....	4
Art. 8	Masse der Grabdenkmäler	4
Art. 9	Reihenfolge	5
Art. 10	Reihengräber.....	5
Art. 11	Urnengräber	5
Art. 12	Familiengräber.....	6
Art. 13	Gemeinschaftsurnengrab.....	6
Art. 14	Bestattungsgebühren.....	7
Art. 15	Unterhalt.....	7
Art. 16	Ablauf	7
Art. 17	Gräberpflege / Bepflanzung	7
Art. 18	Grabschmuck, Kränze	7
Art. 19	Umrandung.....	7
Art. 20	Zulässigkeit Aufstellen von Grabdenkmäler	8
Art. 21	Grabkreuz.....	8
Art. 22	Grabstein-Gesuch für Reihengräber	8
2.	Schlussbestimmungen	8
Art. 23	Beschädigungen	8
Art. 24	Zuwiderhandlungen	9
Art. 25	Beschwerderecht.....	9
Art. 26	Geltungsbereich	9
Art. 27	Schutz der Anlagen	9
3.	Gebührentarife gültig ab 01.01.2024	10

Eingesehen

- Eingesehen die Art. 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; SGS 101.1)
- Eingesehen die Art. 2 Abs. 2 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS 175.1)
- Eingesehen den Art. 133 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020 (GG; SGS 800.1)
- Eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO; SGS 312.0)
- Eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (SGS 818.400)
- Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Oktober 1976 (VVRG; SGS 172.6)

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verfügungsrecht

Die Gemeinde Steg-Hohtenn verfügt im Rahmen des Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020 über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof von Steg-Hohtenn werden bestattet:

Einwohner/-innen von Steg-Hohtenn sowie auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen, deren Herkunft nicht bekannt ist.

Auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde.

Andere verstorbene Personen, wenn diese oder ihre Angehörigen diesen Wunsch geäussert haben, gegen eine Konzessionsgebühr.

Art. 3 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Er wählt zu Beginn der Amtsperiode eine Friedhofkommission bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Pfarrer ist von Amtes wegen beratendes Mitglied dieser Kommission.

Art. 4 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist im besonderen beauftragt:

Die Pflege und den Unterhalt der Anlage gemäss dem Friedhofreglement zu überwachen

Gesuche für Mietgräber und Grabdenkmäler entgegenzunehmen und entsprechende Bewilligungen zu erteilen.

Art. 5 Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

Art. 6 Gräber

Die Gemeindeverwaltung führt ein Grabregister mit genauen Angaben der Grabnummern, eingetragen im Friedhofplan.

Art. 7 Grösse und Anlage der Gräber

		Länge	Tiefe	Breite
1.	Reihengräber	170cm	150cm	90cm
2.	Urnengräber	60cm	60cm	50cm
3.	Familiengräber	230cm	240cm	120cm
4.	Priestergrab	230cm	150cm	120cm

Art. 8 Masse der Grabdenkmäler

Die maximal zugelassenen Masse der Grabdenkmäler inklusive Sockel betragen:

		Höhe	Breite
1.	Reihengräber	120cm	60cm
2.	Urnengräber	35cm	50cm
3.	Familiengräber / Priestergrab	120cm	100cm

Art. 9 Reihenfolge

Die Reihenfolge der Bestattungen erfolgt fortlaufend und ohne Unterscheidung der Familien und Konfession. Die Grabzuteilung erfolgt gemäss festgelegtem Plan durch den Gemeinderat.

Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen.
- Urnen in bestehende Reihengräber gemäss Art. 10.
- Urnen in bestehende Familiengräber gemäss Art. 12.

Art. 10 Reihengräber

Einzelgrab mit einer Erdbestattung.

Urnen in bestehende Reihengräber, sofern die Grabesruhe des/der Erdbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert. Die Grabesruhe von 25 Jahren der Erdbestattung verlängert sich dadurch nicht. Eine Einverständniserklärung ist von den Angehörigen zu unterzeichnen und an die Gemeindeverwaltung zu senden. Mit Ablauf von 25 Jahren ist die Urne mit dem/der Erdbestatteten aufzunehmen. Bei intakter Urne muss diese kostenpflichtig in ein Gemeinschaftsgrab transferiert werden. Aus Platzgründen und in besonderen Situationen kann der Gemeinderat auf Antrag anderslautende Bestimmungen erlassen.

Art. 11 Urnengräber

Umrandungen sind nicht erlaubt. Jedes Urnengrab muss nach einem Jahr mit einer Gedenktafel versehen werden.

Die Gedenktafel (50cm x 35cm) muss bündig Oberkante des Randsteins verlegt werden. Der Abstand zwischen den Gedenktafeln beträgt 10cm. Die Gestaltung der Gedenktafel soll einheitlich sein.

Nach Erstellen der Gedenktafel ist das Holzkreuz zu entfernen.

Die Gedenktafel und das Holzkreuz dürfen nicht an der Friedhofmauer angebracht werden.

Urnen in bestehende Urnengräber, sofern die Grabesruhe des/der Erstbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert. Die Grabesruhe von 25 Jahren der Erstbestattung verlängert sich dadurch nicht. Eine Einverständniserklärung ist von den Angehörigen zu unterzeichnen und an die Gemeindeverwaltung zu senden. Mit Ablauf von 25 Jahren sind die Urnen aufzunehmen. Bei intakter Urne muss diese kostenpflichtig in ein Gemeinschaftsgrab transferiert werden. Aus Platzgründen und in besonderen Situationen kann der Gemeinderat auf Antrag anderslautende Bestimmungen erlassen.

Art. 12 Familiengräber

Die Familiengräber werden auf 50 Jahre bewilligt. Sollte nach Ablauf der Jahre die gesetzliche Frist für die Aufhebung des Grabes nach Art. 9 noch nicht abgelaufen sein, muss für die fehlenden Jahre die entsprechende Gebühr bezahlt werden. Diese ist bei der letzten Bestattung fällig. Dies gilt nur für Erdbestattungen.

Es dürfen nur zwei Särge aufeinander geschichtet werden, so dass in den genannten Grabgrössen 2 Bestattungen vorgenommen werden können. Die unteren Bestattungen sind 240cm tief und die oberen 180cm tief vorzunehmen.

Urnen in bestehende Familiengräber, sofern die Grabesruhe des/der Erstbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert. Die Grabesruhe von 50 Jahren der Erstbestattung verlängert sich dadurch nicht. Eine Einverständniserklärung ist von den Angehörigen zu unterzeichnen und an die Gemeindeverwaltung zu senden. Mit Ablauf von 50 Jahren sind die Urnen aufzunehmen. Bei intakter Urne muss diese kostenpflichtig in ein Gemeinschaftsgrab transferiert werden. Aus Platzgründen und in besonderen Situationen kann der Gemeinderat auf Antrag anderslautende Bestimmungen erlassen.

Art. 13 Gemeinschaftsurnengrab

Das Anbringen einer Namenstafel am Gemeinschaftsurnengrab ist möglich, jedoch freiwillig. Das heisst die Asche kann auch anonym, beziehungsweise ohne Anbringen einer Namenstafel, beigesetzt werden. Die Namenstafel wird von der Gemeinde geliefert, angebracht und den Angehörigen verrechnet. (Kosten gemäss Gebührentarife)

Am Gemeinschaftsgrab darf kein individueller Grabschmuck angebracht, oder Bepflanzungen vorgenommen werden.

Art. 14 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren für Reihengräber, Urnengräber, Familiengräber und Gemeinschaftsurnengräber sind im Gebührentarif geregelt.

Art. 15 Unterhalt

Die Angehörigen beziehungsweise die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätten verpflichtet. Schiefstehende Grabkreuze sind von den Angehörigen in normale Lage zu bringen und nach abgelaufener Zeit zu entfernen, andernfalls wird diese Arbeit zu Ihren Lasten ausgeführt.

Sind die Unterhaltspflichtigen unbekannt, besorgt die Gemeinde in diesem Fall den Unterhalt bis zum Ablauf der Grabesruhe. Nach diesem Zeitpunkt kann die Friedhofskommission über die Grabstätte und das Denkmal frei verfügen.

Art. 16 Ablauf

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Erdbestattungsgräber nicht geöffnet werden. Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen (Art. 9 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen).

Art. 17 Gräberpflege / Bepflanzung

Gemeindearbeiter bepflanzen die Gräber gegen einen Betrag (siehe Gebührentarife). Die Privatpflanzungen dürfen 50cm in der Höhe nicht überschreiten. Pflanzen, welche Nachbargräber oder Gänge überwuchern, sind zurückzuschneiden.

Jeglicher Friedhofabfall (wie Kränze, Pflanzen, Kerzen, Blumentöpfe, Plastik und so weiter) ist von den Angehörigen in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

Art. 18 Grabschmuck, Kränze

Die Friedhofskommission ist befugt, Perlkränze, Blumenschmuck oder Ähnliches einen Monat nach der Beerdigung zu entfernen, ebenfalls verwelkte Natur- und Kunstkränze sowie Kunstblumen.

Art. 19 Umrandung

Bei Neubestattungen als Reihengräber oder Urnengräber werden keine Umrandungen zugelassen.

Art. 20 Zulässigkeit Aufstellen von Grabdenkmäler

Unter Vorbehalt der in Art. 8 vorgeschriebenen Masse sind Grabdenkmäler zugelassen mit Ausnahme solcher aus poliertem, schwarzem Marmor sowie von offensichtlich kitschigem und unästhetischem Charakter. Grabdenkmäler dürfen erst 8 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Sie sind auf Fundamente aus Kalk- oder Zementstein zu setzen. Fundamente aus Beton dürfen nur auf Familiengräber erstellt werden.

Die Gedenktafel und das Holzkreuz dürfen nicht an der Friedhofmauer angebracht werden.

Nach Erstellen der Gedenktafel ist das Holzkreuz zu entfernen.

Art. 21 Grabkreuz

Auf allen Gräbern, die kein Grabmal haben, ist es wünschenswert ein einheitliches Grabkreuz aus Holz zu setzen. Die schadhaften Holzkreuze auf dem bestehenden Friedhofteil sind zu ersetzen. Wenn dies nicht von den Angehörigen geschieht, ist die Friedhofkommission befugt, dies auf Kosten der Angehörigen zu tun. Welche Kreuze ersetzt werden müssen, bestimmt die Friedhofkommission und teilt dies den Angehörigen mit.

Die Höhe des Kreuzes beträgt 120cm ab Boden.

Art. 22 Grabstein-Gesuch für Reihengräber

Die Angehörigen des Verstorbenen haben der Friedhofkommission vor Bestellung des Grabmales ein schriftliches Gesuch zur Genehmigung zu unterbreiten.

Dies gilt nur für Reihengräber.

2. Schlussbestimmungen

Art. 23 Beschädigungen

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmäler Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.

Art. 24 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit einer Busse zwischen CHF 10.- und CHF 10'000.- bestraft.

Art. 25 Beschwerderecht

¹ Strafbefehle, welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen den strafrechtlichen Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Gegen einen verwaltungsrechtlichen Entscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Artikel 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den verwaltungsrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.

Art. 26 Geltungsbereich

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 27 Schutz der Anlagen

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2023

Genehmigt an der Urversammlung vom 27.11.2023

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 31.01.2024

Präsidentin

Astrid Hutter



Gemeindeschreiber

Diego Zenklusen

3. Gebührentarife gültig ab 01.01.2024

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2023 und genehmigt an der Urversammlung vom 27.11.2023.

Gebührenordnung Beisetzung- und Grabplatzgebühren

Für Ortsansässige

Kosten	Beschreibung
CHF 250.-	Gemeinschaftsurnengrab
CHF 150.-	Namenstafel Gemeinschaftsgrab einmalig
CHF 850.-	Errichten eines neuen Reihengrabes
CHF 400.-	Errichten eines neuen Urnengrabes
CHF 1'300.- pro Bestattung	Errichten Familiengrab 50 Jahre vorgesehen für 2 Bestattungen
CHF 2'000.-	Blumenschmuck Reihengrab (für 25 Jahre)
CHF 1'000.-	Blumenschmuck Urnengrab (für 25 Jahre)
CHF 4'000.- für beide Bestattungen	Blumenschmuck Familiengrab (für 50 Jahre)
CHF 100.-	Entsorgung einmalig

Für nicht wohnsässige Personen

Kosten	Beschreibung
CHF 550.-	Gemeinschaftsurnengrab
CHF 150.-	Namenstafel Gemeinschaftsgrab einmalig
CHF 1'450.-	Errichten eines neuen Reihengrabes
CHF 700.-	Errichten eines neuen Urnengrabes
CHF 1'900.- pro Bestattung	Errichten Familiengrab 50 Jahre vorgesehen für 2 Bestattungen
CHF 2'000.-	Blumenschmuck Reihengrab (für 25 Jahre)
CHF 1'000.-	Blumenschmuck Urnengrab (für 25 Jahre)
CHF 4'000.- für beide Bestattungen	Blumenschmuck Familiengrab (für 50 Jahre)
CHF 100.-	Entsorgung einmalig

Die Gebühren werden alle 5 Jahre überprüft, und bei Bedarf durch einen Gemeinderatsbeschluss angepasst.



Zusatzinformationen zu den Richtlinien zum Gemeinschaftsgrab:

Die nachfolgenden Angaben sind eine Ergänzung zum Art. 13 des Friedhofreglements vom 31.01.2024

Das Gemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte, bei welcher die Asche im dafür vorgesehenen Kubus beigesetzt wird. Es ist ein Erinnerungsort für alle dort beigesetzten Verstorbenen und ihre Besuchenden.

1. Bei der Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt. Es dürfen keine Gegenstände oder Blumen in den Kubus geworfen werden.
2. Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Kerzen, Blumen, Kränze, usw.) während der Beisetzung wird ein Platz zur Verfügung gestellt. Die Gemeindeverantwortlichen veranlassen periodisch die Entfernung aller Gegenstände, was zur Folge hat, dass die Angehörigen keine weiteren Gegenstände mehr aufstellen dürfen.
3. Es besteht die Möglichkeit, zur Erinnerung an die Beigesetzten, den Namen der Verstorbenen auf eine der vorhandenen Tafeln gravieren zu lassen. Die Angehörigen können entscheiden, ob eine Beschriftung gewünscht ist, oder nicht.
4. Es können maximal 2 Namen auf die Tafeln eingraviert werden.

Gemeinde Steg-Hohtenn

Angelika Steiner
Gemeindevizepräsidentin



Philippe Indermitte
Gemeindeschreiber